Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/2449

15. 04. 92

Sachgebiet 7400

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Einführung einer Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen für bzw. im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen in bestimmten Ländern der Länderliste H.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 15. April 1992 — 021 (412) — 651 09 — Au 152/92 — gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 8. April 1992 im Bundesanzeiger Nr. 69.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Zwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom . . . 1992

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2671), zuletzt geändert durch die Verordnung vom . . . 1992 (BAnz S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5c wird folgender § 5d eingefügt:

„§ 5d
Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Die Ausfuhr von Waren und Unterlagen zur Fertigung von Waren bedarf der Genehmigung, wenn sie für die Errichtung, den Betrieb oder zum Einbau in eine Anlage für kerntechnische Zwecke bestimmt sind, Käufer- oder Bestimmungsland oder Land des Einbaus Algerien, Indien, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan, Südafrika, Syrien oder Taiwan ist und wenn der Ausführer Kenntnis von diesem Zusammenhang hat.

(2) Das Genehmigungserfordernis nach Absatz 1 gilt nicht, wenn nach dem der Ausfuhr zugrundeliegenden Vertrag Waren im Werte von nicht mehr als fünftausend Deutsche Mark geliefert werden sollen."

2. Nach § 45b wird folgender § 45c eingefügt:

„§ 45c
Beschränkung nach § 7 Abs. 1 und 3 AWG

(1) Der Abschluß und die Erfüllung von Dienstleistungsverträgen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden sowie die Geschäftsbesorgung durch Gebietsansässige für Gebietsfremde bedürfen der Genehmigung, wenn der Gegenstand der Verträge oder der Geschäftsbesorgung im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen für kerntechnische Zwecke in Algerien, Indien, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan, Südafrika, Syrien oder Taiwan steht und wenn der Gebietsansässige Kenntnis von diesem Zusammenhang hat.

(2) Absatz 1 gilt auch für Verträge und Geschäftsbesorgungen, die von Deutschen in fremden Wirtschaftsgebieten abgeschlossen, erfüllt oder erbracht werden."

3. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1b wird die Angabe „§ 5c" durch die Angabe „§ 5c oder § 5d" ersetzt.

b) Nach Absatz 1 Nr. 6b wird folgende Nummer 6c eingefügt:

„6c. entgegen § 45c ohne Genehmigung Verträge abschließt, erfüllt oder Geschäfte besorgt,".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den . . . 1992

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Verordnung werden die Lieferung von Waren und Fertigungsunterlagen sowie Dienstleistungen und Geschäftsbesorgungen im Zusammenhang mit Anlagen für kerntechnische Zwecke in bestimmten Ländern der Genehmigungspflicht unterworfen, wenn der Ausführer Kenntnis von diesem Zusammenhang hat. Damit werden zur Verstärkung der Exportkontrollen im Nuklearbereich die bestehenden Genehmigungspflichten auf Waren ausgedehnt, die nicht in Teil I der Ausfuhrliste genannt sind. Die Ausdehnung der Genehmigungspflicht ist erforderlich, um Sicherheitsrisiken zu mindern, die mit Anlagen für kerntechnische Zwecke in Ländern verbunden sein können, die nicht umfassenden internationalen Sicherungsmaßnahmen unterliegen oder die in einem Spannungsgebiet liegen.

Die Formulierungen der neuen §§ 5d und 45c sind an § 5c AWV angelehnt. Das Bundesamt für Wirtschaft bereitet eine Allgemeine Genehmigung für unbedenkliche „Regalwaren" vor, die in Kürze bekanntgemacht wird.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Da nicht davon auszugehen ist, daß die zusätzlichen Genehmigungspflichten zu erheblichen Kostenbelastungen der Industrie führen, ist eine Erhöhung der Verbraucherpreise nicht absehbar.

B. Im einzelnen

Artikel 1 Nr. 1 unterwirft die Ausfuhr von Waren und Fertigungsunterlagen für eine kerntechnische Anlage der Genehmigungspflicht, wenn Käufer- oder Bestimmungsland bzw. Land des Einbaus Algerien, Indien, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan, Südafrika, Syrien oder Taiwan ist und der Ausführer Kenntnis von diesem Zusammenhang hat. Die Genehmigungspflicht wird auf Waren ausgedehnt, die nicht bereits in Teil I der Ausfuhrliste aufgeführt sind. Damit wird sichergestellt, daß sämtliche Waren, die für kerntechnische Anlagen in den genannten Ländern bestimmt sind, der Genehmigungspflicht unterliegen, falls der Ausführer Kenntnis von diesem Zusammenhang hat. Anlagen für kerntechnische Zwecke sind solche im Sinne der Ausfuhrpositionen 0201 bis 0206 der Ausfuhrliste. Die Kenntnis des Ausführers von der Nutzung einer kerntechnischen Anlage kann, entsprechend § 5c AWV, auch durch eine Mitteilung der zuständigen Behörde begründet werden.

Entsprechend § 5c Abs. 2 besteht eine Freigrenze für die Ausfuhr von Waren im Wert von nicht mehr als 5 000 Deutsche Mark.

Artikel 1 Nr. 2 führt mit dem neuen § 45c eine Genehmigungspflicht für den Abschluß und die Erfüllung von Dienstleistungsverträgen und Geschäftsbesorgungen im Zusammenhang mit Anlagen für kerntechnische Zwecke in Algerien, Indien, Iran, Irak, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan, Südafrika, Syrien oder Taiwan ein, falls der Gebietsansässige Kenntnis von diesem Zusammenhang hat. Zum Schutz des friedlichen Zusammenlebens der Völker und zur Vermeidung von Störungen der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland, § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWV, werden gemäß § 7 Abs. 3 AWG auch der Abschluß und die Erfüllung von Dienstleistungsverträgen und Geschäftsbesorgungen in fremden Wirtschaftsgebieten der Genehmigungspflicht unterworfen. Dienstleistungen im Sinne des § 45c AWG erfassen u. a. alle Handlungen bei der Entwicklung, Montage, Erprobung, Inbetriebnahme und Wartung einschließlich Beratung sowie bei der Ausbildung und Schulung von Mitarbeitern und Technikern. Zur Kenntniserlangung gelten die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 1 entsprechend.

Artikel 1 Nr. 3 enthält die Sanktionsvorschriften.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333